

**WEISUNG
ÜBER DAS SCHULNAHE
SPORT- UND FREIZEITANGEBOT
VOM 20. DEZEMBER 2007**



**AUSGABE
20. DEZEMBER 2007**

Der Gemeinderat von Horw beschliesst

1. Sinn und Zweck

Die schulnahen Sport- und Freizeitangebote

- unterstützen Lehrpersonen, Vereinsfachkräfte, Helfer und Helferinnen bei Sport- und Freizeitveranstaltungen zugunsten der Schüler und Schülerinnen der Gemeinde.
- fördern die sportlichen Betätigungen ausserhalb des obligatorischen Unterrichts als Ergänzung zum Schulturnen.
- wecken die Neugier und Freude an verschiedenen Sportarten und Freizeitangeboten.

Die Vereine können sich in diesem Rahmen der Schuljugend vorstellen und Neumitglieder gewinnen.

Es werden vor allem Sportfächer unterstützt, die schon durch gemeindeeigene Organisationen und Vereine angeboten werden.

2. Aufsicht und Leitung

Die Aufsicht über das schulnahe Sport- und Freizeitangebot obliegt dem Leiter oder der Leiterin Schulverwaltung. Dieser oder diese kann den Einmalveranstaltungen, Kursen und Lagern Besuche abstatten. Der Gemeinderat wählt die Leiter und Leiterinnen der einzelnen Angebotsbereiche.

3. Beteiligte

Die Einmalveranstaltungen, Kurse und Lager führen in der Regel Lehrpersonen oder qualifizierte Fachkräfte durch. Die Träger sind Vereine oder die Schulen.

4. Schüler und Schülerinnen

Die schulnahen Sport- und Freizeitangebote werden nur für jene Schüler und Schülerinnen organisiert, die in der Gemeinde der obligatorischen Schulpflicht unterstehen.

5. Unterricht

- a. Die schulnahen Sport- und Freizeitangebote werden entweder als Einmalveranstaltung, Kurse oder als Lager durchgeführt.
- b. Lager der Schulen Horw sind:
 - Wintersportlager Sek I
 - Sommersportlager Sek I
 - Sommerlager Primarschule.
- c. Einmalveranstaltungen sind
 - Turniere.
 - Rennen.
 - Wettkämpfe.
 - Veranstaltungen mit sportlichem Inhalt.

d. Kurse (max. 10 Wochen) sind

- Schnupperkurse.
- Animationskurse.
- Trainingskurse.

e. Nicht unterstützt werden

- Vereinstrainings.
- vereinsinterne Wettkämpfe.
- J+S-Kurse.

6. Ort

Die Einmalveranstaltungen und Kurse können in Horw oder auswärts stattfinden. Die Lagerorte werden durch die Leitung der Schulverwaltung und Lagerleitung bestimmt.

7. Entschädigung

Der Gemeinderat legt die Entschädigung für die Lager- und Veranstaltungsleitungen fest. Entschädigt wird pro Lagertag, pro Halbtage für Einmalveranstaltungen oder pro Doppellektion (90 Minuten) für Kurse.

8. Versicherung

Die Kursleiter und Kursleiterinnen, Hilfspersonen sowie die teilnehmenden Schüler und Schülerinnen sind bei den durch die Gemeinde oder Schulen organisierten Veranstaltungen und Anlässen durch die Gemeinde gegen Haftpflicht versichert.

Lehrpersonen sind im Rahmen der normalen Unfallversicherung beim Kanton versichert (analog Schulunterricht). Anderweitig berufstätige Leiter und Leiterinnen oder Hilfspersonen sind im Rahmen ihrer Nichtberufsunfallversicherung des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeberin versichert. Nichterwerbstätige oder Selbständigerwerbende ohne Unfallversicherung sind bei der Gemeinde gegen Unfall versichert.

9. Budgeteingabe und Auszahlung

Die Einmalveranstaltungen, Kurse und Lager müssen in der Regel bis zum 30. Juni mit dem Budget-Formular bei der Leitung der Schulverwaltung eingereicht werden.

Die Abrechnung wird mit dem entsprechenden Formular durch die Leitung der betreffenden Angebotsbereiche erstellt und der Leitung der Schulverwaltung eingereicht. Diese kontrolliert und visiert sie. Die Auszahlung erfolgt durch die Finanzverwaltung.

10. In-Kraft-Treten

Diese Weisung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft und ersetzt die Weisung Nr. 541 über den Freiwilligen Schulsport vom 8. Juni 1995.

Horw, 20. Dezember 2007

Markus Hool
Gemeindepräsident

Daniel Hunn
Gemeindegemeinschafter

T a b e l l e

Änderungen der Weisung über das schulnahe Sport- und Freizeitangebot vom 20. Dezember 2007

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
		Keine	